



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.04.2023

Nummer 11

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Auf der Grundlage von § 34 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 19.04.2023 die folgende Neufassung der Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen beschlossen:

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Anträge, Erteilung, Widerruf
- § 4 Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen
- § 5 Abrechnung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Richtlinie gilt für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen im grundständigen Studienangebot der Hochschule (Bachelor- und konsekutive Master-Studiengänge).
- (2) Lehraufträge können insbesondere für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- (3) An hauptberuflich tätige Angehörige der Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe können Lehraufträge an der eigenen Hochschule grundsätzlich nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums vergeben werden.
- (4) An Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 32 NHG dürfen Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. Bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses werden die Lehraufträge im Rahmen der Dienstzeit ohne Vergütung erfüllt. Über das Lehrdeputat hinausgehende Lehraufträge können entsprechend dieser Richtlinie vergütet werden. In diesen Fällen werden die Lehraufträge während der Arbeitszeit erbracht. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten. Die nachgeleistete Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (5) An wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG dürfen Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. Bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses können die Lehraufträge innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllt werden. In diesen Fällen erfolgt keine Vergütung der Lehraufträge. Wird lediglich das öffentliche Interesse an der Ausübung der Lehraufträge anerkannt, wird eine Lehrauftragsvergütung gewährt. In diesen Fällen werden die Lehraufträge während der Arbeitszeit erbracht. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten. Die nachgeleistete Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- (1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind im Rahmen eines selbständigen Dienstverhältnisses im Sinne des Einkommensteuerrechts nebenberuflich tätig. Sie sind daher mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

- (2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte wirken an der Durchführung von Hochschulprüfungen mit; ihre Bestellung als Prüferin oder Prüfer und die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Mit der Übernahme eines Lehrauftrags erklären die Lehrbeauftragten ihre Bereitschaft, im Rahmen der hochschul- oder fakultätsüblichen Lehrveranstaltungsevaluation an der studentischen Bewertung ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.

§ 3 Anträge, Erteilung, Widerruf

- (1) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Hochschulleitung bzw. deren Beauftragten auf Vorschlag der Lehrseinheiten erteilt oder verlängert. Lehrbeauftragte werden grundsätzlich für ein Semester durch die Hochschule bestellt. Der Lehrauftrag umfasst die Lehrverpflichtung für ein Semester, die Verpflichtung zur Abnahme der Prüfungen sowie der Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Studienjahres bzw. innerhalb von zwei Semestern nach Beendigung des Lehrauftrags. Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Zahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung kleiner als fünf ist.
- (2) Der Lehrauftrag bzw. die Summe aller auf eine Person entfallenden Lehraufträge soll durchschnittlich in einem Studienjahr nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden je Semester umfassen. Ausnahmen genehmigt die Hochschulleitung.

§ 4 Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- (1) Lehraufträge sind grundsätzlich zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- (2) Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde im zeitlichen Umfang von 45 Minuten 35,00 €. Sie schließt die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Betreuung von Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltung (z. B. in Form einer regelmäßigen Präsenz- oder Onlinesprechstunde oder per E-Mail) sowie die Abnahme von Prüfungen ein. Die Abnahme der Prüfungen beinhaltet die Stellung, Beaufsichtigung und fristgerechte Korrektur der Klausuren und anderer Prüfungsleistungen sowie das Angebot von zeitnahen Einsichtnahmen bei schriftlichen Prüfungsleistungen. Die Regelung des Absatzes 4 bleibt hiervon unberührt. Nach Maßgabe des jeweils zuständigen Dekanats oder der zuständigen Einrichtung werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz oder Online durchgeführt.
- (3) In Lehrgebieten, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Lehrbeauftragten herrscht, kann auf Antrag an das Präsidium eine höhere Vergütung gezahlt

werden. In diesen Fällen darf die Lehrauftragsvergütung 70,00 € je Einzelstunde nicht übersteigen. Die Genehmigung gilt auch für folgende Semester, sofern der Lehrauftrag ohne Änderungen (ausgenommen Änderungen des Stundenumfangs) fortgesetzt werden soll. Die Lehrseinheiten haben darauf zu achten, dass das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten wird.

- (4) Mit der Lehrauftragsvergütung ist die Abnahme von Prüfungen für bis zu 20 Studierende je Lehrauftrag abgegolten. Darüber hinaus gehende Prüfungsfälle können mit 5,00 € je zusätzlicher Prüfung vergütet werden.
- (5) Werden Lehrbeauftragte im Sinne dieser Richtlinie zusätzlich als Erst- oder Zweitprüfende für die Abnahme einer Abschlussprüfung bestellt, so kann diese Tätigkeit vergütet werden. Die Vergütung beträgt
 - a) für Erstprüfende 200,00 €
 - b) für Zweitprüfende 100,00 €.
- (6) Über die in § 3 Abs. 1 genannten Wiederholungsprüfungen hinausgehende Prüfungen mit mehr als 10 Studierenden können mit 5,00 € je zusätzlicher Prüfung vergütet werden. Die Lehrseinheiten prüfen vor der Vergabe von Wiederholungsprüfungen deren Rechtmäßigkeit.
Wiederholungsprüfungen ohne eine erneute Lehrveranstaltung werden pauschal mit 150,00 € vergütet. Damit gilt die Abnahme von Prüfungen für bis zu 10 Studierende als abgegolten.
Die Abnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung/mündlichen Zusatzprüfung im Letztversuch kann mit jeweils 35,00 € für Prüfende und Beisitzende vergütet werden.
- (7) Neben der Lehrauftragsvergütung können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am jeweiligen Hochschulstandort haben. Wenn es Lehrbeauftragten nicht möglich ist, an einem Tag an- und abzureisen oder die Lehrveranstaltung an einem Tag durchzuführen, können in Ausnahmefällen Übernachtungskosten erstattet werden. Darüber hinausgehende Kosten können nicht erstattet werden.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung der Lehrveranstaltung schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden und wie viele Prüfungen abgenommen wurden.
- (2) Die Vergütung der Lehraufträge erfolgt nach Vorlage der dienstlichen Erklärung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abschlagszahlung möglich.
- (3) Lehraufträge, Wiederholungsprüfungen, Betreuungsleistungen als Erst- oder Zweitprüfende von Abschlussarbeiten sowie die Abnahme von mündlichen Ergänzungsprüfungen/mündlichen Zusatzprüfungen sind spätestens sechs Monate nach Ende des Semesters abzurechnen, in dem die Leistung erbracht wurde. Danach erfolgte Abrechnungen werden nicht mehr anerkannt. Die Frist verlängert sich nicht durch den Abschluss eines neuen Lehrauftrags. Ausnahmen genehmigt die Hochschulleitung.

- (4) Die Abrechnung von Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Anfall der Kosten im Dezernat 1 vorzulegen. Diese Frist beginnt jeweils mit dem Tag nach Beendigung der jeweiligen Fahrt zur Hochschule bzw. Übernachtung und weicht somit von der Frist zur Abrechnung der Lehraufträge nach § 5 Absatz 3 ab.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für alle Lehraufträge ab dem Wintersemester 2023/24 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 29.08.2022 (Verkündungsblatt Nr. 37/2022).